



Bekanntmachung der Stadt Karlsruhe

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – sowie der Wahl des Gemeinderats und der Wahlen der Ortschaftsräte am 9. Juni 2024 in Karlsruhe

Am Sonntag, 9. Juni 2024, finden in der Stadt Karlsruhe die Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – sowie die Wahlen des Gemeinderats und die Wahlen der Ortschaftsräte statt. Zur Durchführung dieser Wahlen wird Folgendes bekannt gemacht:

1. Wahlzeit

Die Wahlzeit dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Wahlbezirke und Wahlräume

2.1 Die Stadt Karlsruhe ist in 128 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 3. Mai 2024 bis zum 19. Mai 2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

2.2 Rollstuhlgerechte Wahllokale in Karlsruhe

Stadtteil	Wahllokal	Wahlbezirk(e)
Innenstadt-Ost	Hans-Thoma-Schule, Kreuzstr. 15	001-21, 001-22
Innenstadt-West	Ständehaus, Ständehausstr. 2	002-21
Südstadt	Uhlandschule, Schützenstr. 35, <u>nur</u> Wahllokale Mensa – Raum 1 und Mensa – Raum 2	003-25, 003-27
	Friedrich-List-Schule, Ludwig-Erhard-Allee 3	003-21, 003-26

Südweststadt	Goethe-Gymnasium, (Pavillon), Gartenstr. 7	004-21, 004-22, 004-28
	Südendschule, (Pavillon), (Zugang über Frankenstraße) Südendstr. 35	004-25, 004-27
	Weinbrennerschule, Kriegsstr. 141	004-24
Weststadt	Drais-Gemeinschaftsschule, Tristanstr. 1	005-21
	Helmholtz-Gymnasium, Kaiserallee 6	005-22, 005-28
	Lessing-Gymnasium, Sophienstr. 147	005-23, 005-24, 005-26
	Weinbrennerschule, Kriegsstr. 141	005-25, 005-27
Nordweststadt	Werner-von-Siemens-Schule, Kurt-Schumacher-Str. 1	006-22 bis 006-25
Oststadt	Friedrich-List-Schule, Ludwig-Erhard-Allee 3	007-21, 007-26
	Betreutes Wohnen Klosterweg, Klosterweg 1	007-27
Mühlburg	Friedrich-Ebert-Schule, Staudingerstr. 3	008-22, 008-26
	Drais-Gemeinschaftsschule, Tristanstr. 1	008-21, 008-25
Daxlanden	Adam-Remmele-Schule, August-Dosenbach-Str. 28	009-21, 009-22, 009-25
Knielingen	Grundschule Knielingen, Eggensteiner Str. 3	010-21
Grünwinkel	Gaststätte "Siedlerheim", Hohlohstr. 100	011-22

Oberreut	Anne-Frank-Schule, Bonhoefferstr. 12	012-21 bis 012-24
Beiertheim- Bulach	Grundschule Bulach, Grünwinkler Str. 10	013-21, 013-24
Weierfeld- Dammerstock	Weierwaldschule, Scheibenhardter Weg 23	014-22
Rüppurr	Eichelgartenschule/ Realschule Rüppurr, Rosenweg 1	015-21, 015-24, 015-25
Waldstadt	Otto-Hahn-Gymnasium, Im Eichbäumle 1	016-21
	Ernst-Reuter-Schule, Tilsiter Str. 15 B	016-23
	Eichendorffschule, Lötzener Str. 2	016-22, 016-24
	Europäische Schule, Albert-Schweitzer-Str. 1	016-25
Rintheim	Tulla-Realschule, Forststr. 4	017-21 bis 017-23
Hagsfeld	Sozialer Dienst – Bezirksgruppe Ost Beuthener Str. 42	018-21
	Grundschule Hagsfeld Ruschgraben 17	018-22, 018-23
Durlach	Friedrich-Realschule, Pfinztalstr. 78	019-23
	Grundschule Bergwald, Elsa-Brändström-Str. 7	019-24
	Karlsburg, Pfinztalstr. 9	019-25, 019-33
Grötzingen	Kita Obere Setz, Obere Setz 1 A	020-21

	Herbert-Schweizer Haus Begegnungsstätte Grötzingen, Niddastr. 9	020-22
	Augustenberg Gemeinschaftsschule, Augustenbergstr. 22 A (Zugang über Kampmannstr.)	020-23, 020-24
Stupferich	Gemeindezentrum Stupferich, Werrenstr. 16	021-21, 021-22
Hohenwetters- bach	Lustgartenhalle Hohenwettersbach Kirchplatz 12 (Eingang über Parkdeck)	022-21, 022-22
Wolfartsweier	Begegnungsstätte Wolfartsweier, Rathausstr. 2 A	023-21, 023-22
Grünwetters- bach	Heinz-Barth-Schule, Esslinger Str. 2	024-21
	Kita Dorfwies, Zur Dorfwies 1 (Zugang Ecke Busenbacher Straße)	024-22
Palmbach	Städt. Kindertagesstätte Wettersbach, Henri-Arnaud-Str. 1	025-21
Neureut	Kindergarten Neureut-Heide, Flughafenstr. 2	026-21
	Rathaus Neureut, Neureuter Hauptstr. 256	026-22
	Nordschule Neureut, Friedhofstr. 1	026-23, 026-28
	Schulzentrum Neureut, Unterfeldstr. 6	026-24
	Südschule Neureut, Welschneureuter Str. 14	026-25
	Waldschule Neureut, Moldastr. 37	026-26, 026-27

NordstadtMarylandschule,
Rhode-Island-Allee 70

027-21 bis 027-24

Bitte beachten!

Wählerinnen beziehungsweise Wähler, deren auf der Wahlbenachrichtigung angegebener Wahlraum in einem, **nicht rollstuhlgerechten** Wahllokal des jeweiligen Stadtteils untergebracht ist, benötigen für die Stimmabgabe in einem der genannten rollstuhlgerechten Wahllokal **einen Wahlschein**. Die den Wählerinnen beziehungsweise Wähler zugegangene Wahlbenachrichtigung enthält auf der Vorderseite unter der Adressangabe des Wahllokals den Hinweis, ob der Wahlraum rollstuhlgerecht ist. **Wahlscheine** können bis zum 4. Juni 2024 um 12 Uhr per **Onlinewahlscheinantrag im Internet** unter www.karlsruhe.de/wahlen beantragt werden. Ebenfalls können **Wahlscheine** bis zum 7. Juni 2024 beim **Briefwahlbüro**, Kriegsstraße 100, montags bis freitags von 10 bis 17 Uhr, am 7. Juni 2024 bis 18 Uhr sowie den Ortsverwaltungen während der dort üblichen Öffnungszeiten, **schriftlich oder mündlich, nicht jedoch telefonisch oder per SMS angefordert werden (siehe auch Rückseite der Wahlbenachrichtigung)**.

2.3 Der **Stimmzettel der Europawahl** hat als Tasthilfe für **sehgeschädigte Wählerinnen und Wähler** rechts oben eine abgeschnittene Ecke. Sehgeschädigte Wählerinnen beziehungsweise Wähler können für die Europawahl am 9. Juni 2024 beim Blindenverein eine **Stimmzettelschablone** anfordern, die ins Wahllokal mitgebracht und als Hilfsmittel eingesetzt werden kann. Sofern gewünscht, kann sehgeschädigte Wählerinnen beziehungsweise sehgeschädigten Wählern auch eine Person ihres Vertrauens bei der Stimmabgabe im Wahllokal behilflich sein.

3. Hinweise zur gleichzeitigen Durchführung der Europawahl sowie der Wahl des Gemeinderats und der Ortschaftsräte

3.1 Bei den am 9. Juni 2024 durchzuführenden Wahlen können die Wählerinnen und Wähler eine unterschiedliche Zahl von Stimmen unter Verwendung farblich verschiedener Stimmzettel abgeben:

	Anzahl zu vergebender Stimmen	Farbe des Stimmzettels
Europawahl Aufdruck: Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 9. Juni 2024 im Land Baden-Württemberg	1	naturweiß
Wahl des Gemeinderats Aufdruck: Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderats in Karlsruhe am 9. Juni 2024	48	gelb

Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Aufdruck: Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft ... am 9. Juni 2024	Anzahl zu vergebender Stimmen	Farbe des Stimm- zettels
Durlach	22	grün
Grötzingen	18	grün
Stupferich	14	grün
Hohenwettersbach	8	grün
Wolfartsweiler	10	grün
Wettersbach	16	grün
Neureut	20	grün

3.2 Jede Wahlberechtigte beziehungsweise jeder Wahlberechtigter, mit Ausnahme der Personen, die im Besitz eines Wahlscheins für das jeweilige Wahlgebiet sind, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie beziehungsweise er eingetragen ist.

Die Wählerinnen beziehungsweise die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis (Unionsbürgerinnen beziehungsweise Unionsbürger ihren gültigen Identitätsausweis) oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Wahlberechtigte, die nicht schreiben oder lesen können oder die durch körperliche Beeinträchtigungen gehindert sind, ihre Stimme alleine abzugeben, können sich der Hilfe anderer Personen bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technischer Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes, § 19 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes). Die Hilfspersonen sind zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie von der Stimmabgabe eines anderen erlangt haben.

3.3 In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. **Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl –**

4.1 Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin beziehungsweise jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Europawahlstimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel für die Europawahl enthält unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung beziehungsweise die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerberinnen beziehungsweise Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge. Rechts von der Bezeichnung der Wahlvorschläge ist ein Kreis für die Kennzeichnung vorgedruckt. **Jede Wählerin beziehungsweise jeder Wähler hat eine Stimme.**

Die Wählerin beziehungsweise der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in den Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin beziehungsweise vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Für die Stimmabgabe wird bei der **Europawahl kein Stimmzettelumschlag** verwendet.

4.2 Repräsentative Wahlbezirke bei der Europawahl

Bei der **Europawahl** am 9. Juni 2024 werden in nachstehenden Wahlbezirken **wahlstatistische Auszählungen** nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen der Wählerinnen beziehungsweise Wähler durchgeführt. Hierfür werden Stimmzettel verwendet, aus denen das Geschlecht und die Geburtsjahresgruppe der Wählerin beziehungsweise des Wählers zu erkennen sind; die Verwendung anderer Stimmzettel ist in diesen Wahlbezirken nicht zugelassen. Das Verfahren ist im Wahlstatistikgesetz (WStatG) geregelt. Die Auswertung erfolgt in der abgeschotteten Statistikstelle des Amts für Stadtentwicklung. Es ist sichergestellt, dass das Wahlgeheimnis nicht verletzt wird.

Wahlbezirke:

001-21	(Innenstadt-Ost)
002-23	(Innenstadt-West)
005-23	(Weststadt)
009-22	(Daxlanden)
012-22	(Oberreut)
015-24	(Rüppurr)
017-21	(Rintheim)
022-22	(Hohenwettersbach)
026-21	(Neureut)
027-24	(Nordstadt)
030-85	(Briefwahl)
030-86	(Briefwahl)

Weitere Hinweise mit Erläuterungen zur repräsentativen Wahlstatistik liegen in jedem Wahlraum der betroffenen Wahlbezirke aus beziehungsweise werden mit den Briefwahlunterlagen ausgegeben.

5. Gemeinde- und Ortschaftsratswahlen

5.1 Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Stimmzettelumschlägen. Die Stimmzettel werden den Wahlberechtigten spätestens bis zum 8. Juni 2024 zugestellt. Die Stimmzettelumschläge sowie weitere Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten.

In den **Stadtteilen mit Ortschaftsratswahlen** sind die Stimmzettel für die Gemeinderats- und die Ortschaftsratswahl in separaten **Stimmzettelumschlägen** abzugeben. Der gelbe Gemeinderatswahlstimmzettel wird in den entsprechenden gelben Stimmzettelumschlag eingelegt. Bei gleichzeitig stattfindender Ortschaftsratswahl wird der grüne Ortschaftsratswahlstimmzettel in den grünen Stimmzettelumschlag eingelegt.

Die Wählerin beziehungsweise der Wähler hat jeweils so viele Stimmen wie Mitglieder des jeweiligen Gremiums zu wählen sind.

Die Stimmzettel enthalten die Namen der Bewerberinnen beziehungsweise der Bewerber, die öffentlich bekannt gemacht wurden, sowie den Namen der Partei oder Wählervereinigung beziehungsweise das Kennwort des Wahlvorschlags.

5.2 Die Wahl des Gemeinderats und der Ortschaftsräte findet als Verhältniswahl statt. Es dürfen nur solche Bewerberinnen beziehungsweise Bewerber gewählt werden, die in die Stimmzettel für die jeweilige Wahl namentlich aufgenommen worden sind. Stimmen, die für andere Bewerber abgegeben werden, sind ungültig.

5.3 Innerhalb der für die jeweilige Wahl zustehenden Gesamtstimmenzahl (siehe Ziffer 3.1) können Bewerberinnen beziehungsweise Bewerber bis zu drei Stimmen gegeben werden (kumulieren). Außerdem können Bewerberinnen beziehungsweise Bewerber aus verschiedenen Wahlvorschlägen Stimmen geben werden (panaschieren).

5.4 Die Wählerin beziehungsweise der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass sie/er auf einem oder mehreren Stimmzetteln

- Bewerberin beziehungsweise Bewerber, denen sie beziehungsweise er eine Stimme geben will, durch ein Kreuz in das Kästchen hinter dem vorgedruckten Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet oder
- Bewerberin beziehungsweise Bewerber, denen er zwei oder drei Stimmen geben will, durch die Ziffer "2" oder "3" hinter dem Namen, durch Wiederholen des Namens oder auf sonst eindeutige Weise als mit zwei oder drei Stimmen gewählt kennzeichnet.

Der/Die Stimmzettel muss/müssen von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in den jeweiligen Stimmzettelumschlag gelegt werden. Bereits gekennzeichnete und in den Wahlraum mitgebrachte Stimmzettel sind ebenso in der Wahlkabine in den jeweiligen Stimmzettelumschlag zu legen.

Die Wählerin beziehungsweise der Wähler kann auch einen Stimmzettel ohne jede Kennzeichnung oder einen im Ganzen gekennzeichneten Stimmzettel abgeben. In diesem Fall gilt jede Bewerberin beziehungsweise jeder Bewerber, deren/dessen Name im Stimmzettel vorgedruckt ist, als mit einer Stimme gewählt.

5.5 Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Stimmabgabe ungültig ist, wenn der Stimmzettel einen beleidigenden oder auf die Person der Wählerin beziehungsweise des Wählers hinweisenden Zusatz oder einen nicht nur gegen einzelne Bewerberinnen beziehungsweise Bewerber gerichteten Vorbehalt beziehungsweise einen Vorbehalt gegen die gewählte Bewerberin beziehungsweise den gewählten Bewerber enthält. Dasselbe gilt, wenn sich im Stimmzettelumschlag sonst eine derartige Äußerung befindet oder der Stimmzettelumschlag gekennzeichnet ist.

5.6 Jede Wählerin beziehungsweise jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums die entsprechenden Stimmzettelumschläge ausgehändigt. Der Stimmzettel muss von der Wählerin beziehungsweise vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden.

6. Allgemeine Hinweise zur Durchführung der Wahlen

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Frau beziehungsweise jeder Mann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

7. Wählen mit Wahlschein

Wer einen vom Amt für Stadtentwicklung - Wahlamt - ausgestellten Wahlschein hat, kann je nach Wahlberechtigung entweder

a) durch Stimmabgabe für die Europawahl sowie die Gemeinderatswahl in einem beliebigen Wahlbezirk des jeweiligen Wahlgebiets beziehungsweise für die Ortschaftsratswahl einem beliebigen Wahlbezirk der Ortschaft

oder

b) durch Briefwahl

wählen.

Das jeweilige Merkblatt zur Briefwahl bei der Kommunalwahl und bei der Europawahl enthält Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich vom Briefwahlbüro, Kriegsstraße 100 für die jeweilige Wahl neben dem Wahlschein einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.

Die Wählerin/der Wähler kennzeichnet persönlich die jeweiligen Stimmzettel und legt sie in den jeweils **amtlichen weißen (Europawahl), gelben (Gemeinderatswahl) beziehungsweise grünen Stimmzettelumschlag (Ortschaftsratswahl)** für die Briefwahl und verschließt diesen. Er/Sie unterzeichnet die auf dem jeweiligen **Wahlschein (weiß für Europawahl, gelb für Kommunalwahl)** vorgedruckte Versicherung an Eides statt unter Angabe des Tages, steckt den jeweils zugeklebten **weißen Stimmzettelumschlag (Europawahl)** beziehungsweise den **gelben Stimmzettelumschlag (Gemeinderatswahl)** und den **grünen Stimmzettelumschlag (Ortschaftsratswahl)** sowie den jeweiligen unterschriebenen Wahlschein in den **roten Wahlbriefumschlag** und verschließt diesen. Die Wählerin/der Wähler sendet den Wahlbriefumschlag so rechtzeitig an die auf dem jeweiligen Wahlbrief angegebene Adresse des Wahlleiters, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag (9. Juni 2024) bis 18 Uhr dort eingeht. Die Wahlbriefe können auch unter den angegebenen Adressen abgegeben oder dort in den Briefkasten geworfen werden.

Versichert eine Wahlberechtigte beziehungsweise ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihr/ihm der Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum Tag vor der Wahl, 8. Juni 2024, 12 Uhr, beim Wahlamt, Zähringerstr. 61, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Auf keinen Fall dürfen Wahlbriefe am Wahltag bei den Wahlvorständen in den Wahlbezirken abgegeben werden. Die Wahlvorstände sind verpflichtet, die Annahme zu verweigern und auf eine Abgabe beim Wahlamt, Zähringerstr. 61, hinzuweisen.

Nähere Hinweise, wie die Briefwahl auszuüben ist, ist den jeweiligen Merkblättern für die Briefwahl zu entnehmen.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post gebührenfrei befördert.

8. **Wahlberechtigung**

Jede Wahlberechtigte beziehungsweise jeder Wahlberechtigte kann bei der jeweiligen Wahl sein **Wahlrecht** nur einmal und nur persönlich ausüben. Bei der Europawahl gilt dies auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin beziehungsweise einen Vertreter anstelle der/des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes; § 19 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

9. **Briefwahlvorstände**

Zu vorbereitenden Arbeiten treten die Briefwahlvorstände am Wahltag um 13 Uhr in der Gartenhalle zusammen. Das Briefwahlergebnis für die Europawahl wird durch die Briefwahlvorstände ab 18 Uhr an gleicher Stelle ermittelt. Im Anschluss daran wird mit der Ermittlung des Ergebnisses der Gemeinderatswahl und der Ortschaftsratswahlen begonnen. Die Sitzungen sind öffentlich.

10. **Fortsetzung der Ergebnisfeststellung für die Wahl des Gemeinderats und der Ortschaftsräte**

Die am Wahltag mit Zustimmung des Gemeindewahlausschusses unterbrochenen Sitzungen der Wahlvorstände der einzelnen Wahlbezirke und der Briefwahl für die Wahl des Gemeinderats und der Ortschaftsräte werden am Montag, 10. Juni 2024, ab 8 Uhr im Personal- und Organisationsamt, Zähringerstr. 76, 76133 Karlsruhe, Amt für Hochbau- und Gebäudewirtschaft, Zähringerstr. 61, 76133 Karlsruhe, Amt für Stadtentwicklung, Zähringerstr. 61, 76133 Karlsruhe, Ordnungs- und Bürgeramt, Kaiserallee 8, 76124 Karlsruhe, Stadtplanungsamt, Kaiserallee 4, 76133 Karlsruhe und Tiefbauamt, Kaiserallee 4, 76133 Karlsruhe fortgesetzt. Sollte die Auszählung am Montag, 10. Juni 2024 nicht beendet werden, wird die Auszählung am Dienstag, 11. Juni 2024, ab 8 Uhr an den genannten Dienststellen fortgesetzt.

Karlsruhe, 29. Mai 2024

Gabriele Luczak-Schwarz
Erste Bürgermeisterin